Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Zum Bebauungsplan 288 - WindparkNördlich Fronhoven - der Stadt Eschweiler

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist nach Satzungsbeschluss und Bekanntmachung dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Gründe zu nennen, warum der Plan nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler beauftragte in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - umfasst das gesamte Stadtgebiet und stellt vier Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen dar. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Voraussetzungen zur Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) auf vier Bereiche im Stadtgebiet geschaffen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.01.2016 wurde die 2. FNP-Änderung wirksam.

Für die „Teilfläche 2“ der 2. FNP-Änderung erfolgte mit dem Bebauungsplan 288 Windpark Nördlich Fronhoven - eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte. Aufgrund der besonderen Belastungssituation durch den benachbarten Tagebau und das Kraftwerk (Lärm, Nebelschwaden, Staub) erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanes eine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone dahingehend, dass aus dem Vorsorgegedanken heraus ein möglichst großer Abstand zwischen den Windenergieanlagen und dem Ortsteil Fronhoven eingehalten werden soll. Dieses Vorsorgeprinzip ermöglicht es der Stadt Eschweiler dafür Sorge zu tragen, dass mit Hilfe einer Feinsteuerung der Standorte die sich ergebende Belastung der Immissionen aus Windenergie und Tagebau, Kraftwerk bzw. Gewerbelärm sich nicht negativ für den Bürger kumulieren. Auf der Grundlage einer differenzierteren naturräumlichen Betrachtung, unter Berücksichtigung der Richtfunkstrecken und der Bereiche, in denen militärische Radaranlagen durch Windenergieanlagen gestört werden, und unter dem Vorsorgegedanken bezüglich des Immissionsschutzes wurden mit dem Bebauungsplan die konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen sowie Höhen- und Lärmbegrenzungen festgesetzt.

2. Verfahrensablauf und Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 (VV 193/15) die Aufstellung des Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 23.09. bis 09.10.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehängt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In seiner Sitzung am 03.12.2015 hat der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss der Stadt Eschweiler die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - hat in der Zeit vom 17.12.2015 bis 22.01.2016 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bezogen sich auf folgende Themen:
- Bestehende Planungs- und Baurechte
- Erforderlichkeit der Planung
- Entwicklungsgebot
- Abwägungsgebot
- Verteilungsgerechtigkeit
- Konfliktbewältigungsgebot
- Umweltbericht und LBP, Umweltbelange
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Alternativenprüfung
- Methodik
- Berücksichtigung anderer privater Planungen
- Energieeintrag
- Mindestabstand zu Wohnnutzungen
- Schallgrenzwerte
- Bürgerbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange bezogen sich auf folgende Themen:
- bergbaubedingte Grundwasserabsenkungen
- luftrechtliche Zustimmung
- Kampfmittel
- Sicherheitsabstände
- Erschließung, Sichtfelder
- Belange der Bundeswehr
- Richtfunkstrecken
- Abstände zu empfindlichen Nutzungen, Immissionsschutz, Vorbelastung
- Windenergie-Erlass NRW
- Lärmvorbelastung Tagebau
- Natur und Landschaft, Artenschutz
- Einschränkung der Konzentrationszone aus dem FNP
- Radarverträglichkeit
- Baugrund, Gründung

Nach der öffentlichen Auslegung wurden an Ausgleichsmaßnahmen Änderungen vorgenommen. Die Maßnahme E2 „Fläche im Propsteier Wald“ entfiel und wurde durch die Maßnahme „Sukzession und Anreicherung im Bereich Röher Gracht“ ersetzt. Durch diese Änderung wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die davon betroffenen Behörden - StädteRegion Aachen, Landwirtschaftskammer NRW, Landesbüro der Naturschutzverbände und die Stadt Stolberg - wurden mit Schreiben vom 20.04.2016 beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Planung geäußert.
Im Rahmen des Bebauungsplans wurde folgendes Gutachten erarbeitet und kann bei der Verwaltung eingesehen werden:
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -, Ökoplan, Essen, 19.04.2016.

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung und einer entsprechenden Abwägung fasste der Rat der Stadt Eschweiler am 29.06.2016 den Satzungsbeschluss, der am 22.09.2016 öffentlich bekannt gemacht wurde.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange sind nicht erkennbar. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen im Wesentlichen die nachfolgenden Beeinträchtigungen einher:

3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Artenschutz

Die Errichtung der WEA, der Kranstellflächen sowie der Wegeausbau führen zu einer Flächenumwandlung und damit Biotopwertminderung. Den betroffenen intensiv genutzten Ackerflächen kommt - ohne Berücksichtigung ihrer z. T. artspezifischen Habitatfunktionen - nur eine geringe bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Mit mindestens neun Fledermausarten kann das im Rahmen des Artenschutzgutachtens nachgewiesene Artenspektrum als überdurchschnittlich für einen landwirtschaftlich geprägten Offenlandstandort bezeichnet werden. Die Landwirtschaftsflächen und Gehölzstrukturen weisen bei den Vögeln Habitatfunktionen für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes auf. Die Vielfalt der Brutvogelarten ist als durchschnittlich einzustufen. Für ein am nördlichen Rand des Plangebietes registriertes Wachtelrevier kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb der WEA zu einer Verringerung der Habitatqualität oder sogar zu einem Lebensraumverlust kommt, so dass für die potenzielle Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang zur potenziell betroffenen Lebensstätte durchzuführen ist. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der Windfarm unter der Voraussetzung, dass außer der Artenschutzmaßnahme für die Wachtel auch darüber hinaus erforderliche artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten.

3.2 Boden, Wasser, Luft und Klima

Betroffen sind Neuböden, die aus natürlichen Substraten im Zuge der landwirtschaftlichen Rekultivierung aufgebracht wurden und einen sehr geringen Naturnähegrad aufweisen. Die Betonfundamente zur Verankerung der WEA-Türme führen zu einer länger andauernden Versiegelung und hier zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Weitere Beeinträchtigungen resultieren aus der Teilversiegelung durch die Errichtung von Kranstell- und Abbiegeflächen sowie den Ausbau von Wegen. Die strukturellen Veränderungen (Oberbodenabtrag) bedingen eine Funktionsminderung, aber keinen vollständigen Funktionsverlust. Da der weitaus größte Teil auf diese reversiblen Beeinträchtigungen entfällt und wegen der relativ geringen Schutzwürdigkeit der Böden werden die Auswirkungen als nicht umwelterheblich eingestuft.

Auf voll- oder teilversiegelten Oberflächen verdunstet ein Teil der Niederschläge. Die Grundwasserneubildung wird sich aufgrund der überwiegend infiltrationsfähigen Flächenbefestigung nur sehr geringfügig verringern. Der infolge des Tagebaus nur noch teilweise vorhandene Grundwasserkörper bzw. der diesen überlagernde anthropogene Schüttkörper wird quantitativ nur sehr geringfügig beeinträchtigt. Für das Einzugsgebiet der Inde sind keine signifikanten Veränderungen zu prognostizieren.

Die kleinräumige Modifizierung mikroklimatischer Ausprägungen wird nicht zu einer grundsätzlichen Veränderung des im Plangebiet herrschenden „Freilandklimas“ führen. WEA dienen dem Klimaschutz und der CO_2-Vermeidung. Es werden keine luftverunreinigenden Stoffe freigesetzt. Über den Anlagen wird der Luftraum infolge der Rotorbewegung verändert (Veränderung von Luftdruck und Thermik, Sogwirkung), ohne jedoch das Windfeld oder die mikroklimatischen Ausprägungen erheblich, d. h. über die einzelnen Flächen hinaus, zu beeinflussen.

3.3 Landschaft, Landschaftsbild

Einen tiefgreifenden Wandel erfuhr die Landschaft durch den Braunkohletagebau im Zusammenhang mit der Entstehung des Rheinischen Braunkohlereviers. Der geplante WEA-Standort befindet sich im Bereich des ehemaligen Tagebaues „Inden I“. Die Landschaftsbildeinheit (LBE) „Offene strukturarme Ackerlandschaft“ erstreckt sich mit Ausnahme des Nordens weitgehend auf rekultivierte Abbaugebiete und weist mit Abstand die größten Sichtflächenanteile aller im visuellen Wirkraum ermittelten LBE auf.

Die landschaftsästhetische Qualität erreicht aufgrund der Monotonie und Naturferne nur einen sehr geringen Gesamtwert. Dennoch ist für die LBE durch Hinzufügung mehrerer technischer Fremdkörper (künstliches Material, naturferne Form) von einer Beeinträchtigung auszugehen; die exponierte Lage (sehr geringe Reliefdynamik, Strukturarmut) und Rotorbewegung bedingen eine weite Sichtbarkeit der WEA ohne Möglichkeit einer wirksamen landschaftlichen Einbindung. Im Hinblick auf eine Über- oder Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Umweltprüfung bei länger andauernden visuellen Beeinträchtigungen wird auf die sehr geringen bis durchschnittlichen landschaftsästhetischen Eigenwerte verwiesen. Grund hierfür ist vor allem die Überformung durch den Braunkohletagebau und bautechnische Elemente, insbesondere durch das Kraftwerk Weisweiler. Trotz der überwiegend hohen visuellen Transparenz (Empfindlichkeit) wird die Schwere der Umweltauswirkung als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

3.4 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Die bei der Erstellung des Plankonzeptes herangezogenen Abstände zu Siedlungsbereichen dienen dem Vorsorgegrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetztes. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind vor allem die spezifischen Bewertungsmaßstäbe des Immissionsschutzes heranzuziehen. Im Rahmen der schallimmissionsschutzrechtlichen Bewertung für den Bebauungsplan wird der Nachweis erbracht, dass auch unter Berücksichtigung der bestehenden und der weiteren geplanten WEA die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfüllt werden können.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagentypen und der konkreten Anlagenstandorte nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden und es nicht zu Überschreitungen der Orientierungswerte für die tägliche bzw. jährliche Schattenwurfdauer (Rotorschatten) kommt.

Optisch bedrängende Wirkungen sind aufgrund der Abstände zwischen den Baufeldern und den benachbarten Wohnstätten nicht zu erwarten. Strukturelle Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung (Wander- und Radwegenetz) sind nicht zu prognostizieren. Die aus akustischen Störeffekten resultierende Minderung der Erholungsfunktion bleibt räumlich auf das Plangebiet und sein näheres Umfeld beschränkt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich außerhalb landesweit bedeutsamer oder bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstellen sind hier nicht bekannt und aufgrund der Überprägung durch den Tagebau auch nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld kommen keine Kulturgüter vor, die bei derartigen Entfernungen zu den geplanten WEA noch eine spezifische Empfindlichkeit gegenüber sensoriellen Einflüssen, insbesondere auf Umgebungsbezüge und Sichtbeziehungen, besitzen. Grund hiefür sind, außer der räumlichen Distanz, die mangelnde Exponiertheit und Höhe der Kulturgüter sowie sichtbehindernde Elemente.

3.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Grundlagendarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange erfasst und dort beschrieben. Ferner sind Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können,

zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind derartige Wirkungsverlagerungen nicht erkennbar.

3.7 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Umweltbericht enthält insbesondere Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen ist dem separaten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die Realisierung der Planung löst potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte aus, die durch Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) abgewendet werden müssen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Wachtel werden Ackerflächen artspezifisch so optimiert, dass die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wachtel für die Dauer der Vorhabenswirkungen gesichert wird.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden darüber hinaus Maßnahmen im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Windfarm durchgeführt. Diese beinhalten die Aufwertung und Extensivierung einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche (Zielbiotoptyp: Ackerwildkrautbrache auf nährstoffreichem Boden) sowie die Überlassung einer bisher intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche der natürlichen Entwicklung (inkl. Anpflanzung einzelner Gehölze). Ferner wird ein selten gewordener Wald-Biotopkomplex aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem urwaldartigen Eichen-Buchenmischwald entwickelt. Einschließlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Wachtel sind Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt rd. 8 ha vorgesehen (anrechenbarer Anteil für das Landschaftsbild: rd. 7,6 ha).

4. Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte im gesamten Stadtgebiet die Ermittlung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die den Ausschluss besonders schutzwürdiger oder sensibler Bereiche anhand harter und weicher Tabukriterien gemäß des Windenergie-Erlasses von 2011 beinhaltete. Im Rahmen des Plankonzeptes (Stadt Eschweiler 2015) wurden somit alle möglichen Flächen geprüft und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet; die dem Plangebiet zugrunde liegende Zone weist im Vergleich zu anderen Bereichen des Stadtgebietes die günstigsten (relativ konfliktärmsten) Eigenschaften hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf.

Alternativ zu der vorliegenden Festsetzung der Baufenster erfolgte eine Variantenprüfung für die einzelnen Windenergieanlagen-Standorte unter Berücksichtigung von zwei unterschiedlichen Standortmodellen. Im Ergebnis der Prüfung handelt es sich im Hinblick auf die Auswahlkriterien Radarverträglichkeit, Sichtbarkeit und Abstand bei den Standorten, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden, um die besten Standorte. Die Stadt hat daher die Alternativen verworfen.